

## Förderverein Hirschteich e.V.



# Satzung

Stand: 11.09.2021

# Satzung

## A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Ziele und Zweck des Vereins

## B. Vereinsmitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss aus dem Verein

## C. Organe des Vereins

- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitglieder
- § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 weitere Aufgaben des Vorstands

## D. Sonstige Bestimmungen

- § 15 Versicherung und Haftung
- § 16 Datenschutz
- § 17 Die Schlichtungskommission
- § 18 Beirat

## E. Schlussbestimmung

- § 19 Auflösung
- § 20 Gerichtsstand und Erfüllungsort
- § 21 Gültigkeit dieser Satzung

## **§ 1 Sitz des Vereins , Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Hirschteich“ – im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ballenstedt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel & Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Verein
  - a) die Wiederbelebung und Erhaltung des Waldbades Hirschteich der Stadt Ballenstedt und der damit Verbundenen aktiven Förderung der Landschaftspflege, des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes.
  - b) die ideelle und finanzielle Förderung des Wiederaufbaus des Waldbades Hirschteich in Ballenstedt.
  - c) Der Verein will sicherstellen, dass im Waldbad Hirschteich Schwimm- und Schulsport, Kurse zum Schwimmen, Rettungsschwimmen und zur Wassergymnastik, Volleyball usw. abgehalten werden können
  - d) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden und Fördermitteln, sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung für den Wiederaufbau und den Erhalt des Waldbades „Hirschteich“ und der Förderung des ortsansässigen gemeinnützigen Vereins verwendet. Der Satzungszweck wird ferner insbesondere Verwirklicht durch
  - a) Maßnahmen zur Wiederherstellung des Waldbades Hirschteich unterstützen,
  - b) Maßnahmen zur Erhaltung des Waldbades Hirschteich unterstützen,
  - c) den Schwimmsport in der Stadt Ballenstedt und Umgebung fördern,
  - d) die Interessen der Bürger am Erhalt und Fortbestand des Waldbades koordinieren,
  - e) Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungsarbeit für das Waldbad und den Verein betreiben.
  - f) Förderung , Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
  - g) die Unterstützung von Arbeiten die der Landschaftspflege, den Naturschutz, und des Hochwasserschutz dient.

- h) Zusammenarbeit mit dem ortsansässigen Verein zur Erhaltung des Vereinsgeländes und den Hirschteich als Waldbad
  - i) Koordinierung der Wiederaufbau und Erhaltungsmaßnahmen am Hirschteich mit dem ortsansässigen Verein
  - j) die Förderung des ortsansässigen gemeinnützigen Vereins, der den Hirschteich als Vereinsgelände nutzt
4. Der Verein kann zur Verwirklichung des Satzungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
  5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
  6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
  7. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgabe, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **B: Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie ist mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vorstand zu beantragen.
3. Die Aufnahmeanträge sind vom Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, welche durch einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet.
4. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Fördermitglieder sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder und Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
8. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ordentliche aktive Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Art und Weise zu unterstützen.

4. In Vereinsämter gewählt werden können alle volljährigen aktiven Mitglieder des Vereins.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) Durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Durch Ausschluss aus den Verein (§ 6)
  - c) Durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
4. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehender Beitragspflicht, bleiben hiervon unberührt.
5. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
6. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) Trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt
  - b) Schuldhaft grober Verstöße gegen die Satzung und/ oder maßgebliche Ordnung begeht
  - c) In grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand vorab. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
3. Nach Ablauf der Frist ist von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung einer zugegangener Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. In der Zeit vom Vorabentscheid des Vorstandes über den Ausschluss bis zum endgültigen Entscheid der Mitgliederversammlung Ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

## **C. Organe des Vereins**

### **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 8 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitglieder**

1. Vereinsämter werden, soweit durch die Satzung nicht anders Bestimmt, grundsätzlich Ehrenamtlich, ausgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr einmal im Jahr statt.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Die Einberufung hat schriftlich oder in Textform oder durch elektronische Medien an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mailadresse unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Frist beginnt ein Tag nach Absendung und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter (z.B. ältestes Mitglied). Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmungen gestellt, entscheidet hierrüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mit einfacher Stimmenmehrheit dafür gestimmt wird.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
10. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
11. Für einen Beschluss, durch den der Zweck des Vereins geändert werden soll, ist nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Stimmenabgabe kann hier auch in Schriftform erfolgen.
12. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind aktive Mitglieder soweit diese mindestens 16 Jahre alt bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
13. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

15. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
16. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
17. Anträge auf Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist (eine Woche vorm Tag der Mitgliederversammlung) zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ändern.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme und Genehmigung der Kassenberichte
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
6. Beschlussfassung über Anrufung aus Anlass eines Vereinsausschluss oder Vereinsstrafen
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
8. Festlegung der Beiträge, Gebühren und Umlagen, Beschlussfassung der Beitrags- und Gebührenordnung
9. die Anstellungsart des Vorstandes festzulegen (ehrenamtlich, nebenamtlich, hauptamtlich) und die Art und Höhe der (pauschalen) Vergütung festzulegen;
10. über die pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für Vereinsämter zu beschließen;
11. die Kassenprüfer zu wählen,
12. die Mitglieder der Schlichtungskommission zu wählen;
13. der Schlichtungsordnung zuzustimmen;

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Die Kassenprüfer sind zur Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Scheidet ein Kassenprüfer vor der Neuwahl aus, kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen unabhängig ausgewählten Kassenprüfer bestellen.

## **§ 12 außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB (Vorstand) besteht aus mindestens 3 Personen:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
3. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln, eine Blockwahl ist nicht zulässig.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Diese ist dann von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
7. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
8. Der Vorstand kann ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich tätig werden. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Art der Tätigkeit (ehrenamtlich, nebenamtlich, hauptamtlich), sowie über die Art und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
10. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Der besondere Vertreter ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen

## **§ 14 weitere Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder

Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bestimmung, Ordnung und Überwachung des Vorgehens zur Verwirklichung des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- b. die „strategische Ausrichtung“ eines Vereins;
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Buchführung;
- d. Gestaltung der Mitgliederverwaltung und -gewinnung;
- e. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- f. Vorbereitung und Abhaltung von Mitgliederversammlungen;
- g. Aufstellung einer Finanzordnung, die die finanziellen Angelegenheiten des Vereins regelt;
- h. Berufung des Beirates.
- i. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 15 Versicherung und Haftung**

1. Der Verein sorgt für den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz. Amtsträger des Vereins werden funktionsbedingt versichert. Vereinseigentum wird nach Bedarf versichert. Für den Versicherungsabschluss ist der Vorstand zuständig.
2. Ehrenamtlich tätige Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
4. Die Vereinsmitglieder stellen den Verein in allen Fällen von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten eines Vereinsmitglied von Ansprüchen Dritter frei.
5. Der Verein haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens.
6. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
7. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

### **§ 16 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung des Zwecks des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person bezogenen Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

## **§ 17 Die Schlichtungskommission**

1. Die Bildung einer Schlichtungskommission kann vom Vorstand, der Mitgliederversammlung oder jedem Mitglied verlangt werden. Die Schlichtungskommission besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Sie wird auf Bitten eines, der an einem Konflikt innerhalb des Vereins Beteiligten, tätig mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Konfliktbearbeitung, bzw.-lösung.

## **§ 18 Beirat**

1. Zur Beratung, Förderung und Unterstützung des Vereins kann der Vorstand einen ehrenamtlich tätigen Beirat berufen.
2. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die das öffentliche Leben in der Region repräsentieren oder Experten/innen in Fragen eines des Vereinszwecks relevanten Gebietes sind.
3. Der Beirat erörtert Grundsatzfragen der Ziele des Vereins und deren Verwirklichung. Er berät die Organe des Vereins und spricht ihnen gegenüber Empfehlungen aus.
4. Der Beirat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Mitglieder des Beirats können an allen Sitzungen der übrigen Organe des Vereins nach vorheriger Ankündigung teilnehmen.
5. Der Beirat wird jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle einer Auflösung der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach der Beendigung der Liquidation

vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ballenstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 20 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

## § 21 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung  
in Ballenstedt..... am 11.09.2021... verabschiedet.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Diese Satzung hat 11 Seiten.

Die Gründungsmitglieder des Vereins unterzeichneten wie folgt:

- 1.) Vorsitzender \_\_\_\_\_
- 2.) Stellvertretender Vorsitzender \_\_\_\_\_
- 3.) Kassenwart \_\_\_\_\_
- 4.) Gründungsmitglied \_\_\_\_\_
- 5.) Gründungsmitglied \_\_\_\_\_
- 6.) Gründungsmitglied \_\_\_\_\_
- 7.) Gründungsmitglied \_\_\_\_\_

(\* aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form der Mitglieder verwendet)